

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. November 1888.)

Der Bundesrath hat den Chef des Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrath Ruchonnet, ernächtigt, den mit dem k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandten, Freiherrn Constantin von Trautenberg, vereinbarten neuen Auslieferungsvertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung der eidgenössischen Räthe, zu unterzeichnen.

Der Bundesrath ernannte Hrn Emil Cellérier, Licencié en droit, von Genf, zum Attaché bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin.

(Vom 9. November 1888.)

Dem Staatsrathe des Kantons Tessin wird auf dessen Anfrage erwidert, der Bundesrath nehme ebenfalls an, daß die Kantone von den Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols, die sie als Entschädigung für den durch das Bundesgesetz vom 23 Dezember 1886 herbeigeführten Wegfall ihrer Eingangsgebühren auf geistigen Getränken erhalten, nicht verpflichtet seien, 10 % für Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, sondern daß sie zu der angedeuteten Verwendung dieses Prozentsatzes erst aus denjenigen Einnahmen gehalten seien, welche ihnen nach Ende des Jahres 1890 im Verhältniß der Bevölkerungszahl aus der Alkoholverwaltung zufließen.

Der Bundesrath hat den Rekurs des Hermann Frick in Genf gegen einen Entscheid des dortigen Staatsrathes, in Erwägung, daß der angefochtene Staatsrathsbeschluß, durch welchen dem infolge seines unredlichen Geschäftsgebahrens übelbefeumdeten Rekurrenten der Betrieb eines Eßwaarenhandels ohne Magazin oder Depot nicht bewilligt wurde, das Publikum vor Prellerei zu schützen bestimmt ist, daß eine derartige Verfügung sich mit einer richtigen Auffassung und Anwendung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit sehr wohl verträgt, als unbegründet abgewiesen.

Dem argentinischen Konsul in Bern, Hrn. Alfred von Meyenburg, ist vom Bundesrath das Exequatur ertheilt worden.

Laut dem Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1886 soll die ganze Brünigbahn nur vom 1. Mai bis 31. Oktober mit Zügen befahren werden. Der Gesellschaft ist gestattet, den Betrieb von Lungern über den Brünig vom 1. November bis 30. April und zwischen Diechtersmatt (Giswyl) und Lungern vom 30. November bis 1. März gänzlich einzustellen.

Der Bundesrath hat sich nun mit der von der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn nachgesuchten Ersetzung des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Giswyl (Diechtersmatt)-Lungern während der Wintermonate November, März und April durch zwei, vom 1. November bis zum 30. April verkehrende tägliche Postkurse einverstanden erklärt, in der Meinung, daß dadurch die konzessionsmäßigen Verpflichtungen der Gesellschaft rechtlich nicht gemindert sein sollen und eine Konzessionsänderung bei der Bundesversammlung nachzusuchen wäre, wenn die anderweitige Regelung der erwähnten Verbindung dauernd für wünschenswerth erfunden werden sollte.

Die Organisation des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigenthum ist erst nach Beendigung der Budgetberathung pro 1889 im Bundesrath perfekt geworden. Es wird den eidgenössischen Räten nun nachträglich für diesen Verwaltungszweig folgender Voranschlag für das Jahr 1889 vorgelegt:

#### E i n n a h m e n :

1) Erfindungspatente . . . . .	Fr.	50,000
2) Fabrik- und Handelsmarken . . . . .	„	11,700
3) Literatur und Kunst . . . . .	„	300
4) Muster und Modelle . . . . .	„	4,000
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>66,000</b>

#### A u s g a b e n .

1) Besoldungen . . . . .	Fr.	28,800
2) Bedienung und Hilfsarbeiten . . . . .	„	3,200
3) Herstellung der Patentschriften . . . . .	„	30,000
4) Uebrige Druckarbeiten . . . . .	„	1,500
5) Bürekosten . . . . .	„	3,000
6) Porti und Verschiedenes . . . . .	„	500
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>67,000</b>

Artikel 97 der Transportordnung für die schweizerischen Posten wird durch folgende Ziffer 5 ergänzt:

„Portofrei sind ferner Geldsendungen der kantonalen Militärbehörden, welche in Ausführung der Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung (A. S. n. F. VIII, 85) gemacht werden.“

Der „Union Marine Insurance Company Limited“ in Liverpool ist die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz auf sechs Jahre ertheilt worden.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahngesellschaft hat s. Z. gegen den Bundesrathsbeschluß vom 20. Juni 1887 betreffend Abänderung der Verordnung über die Konzessionen der Dampfschiffunternehmungen Beschwerde bei der Bundesversammlung erhoben. Der Bundesrath beantragt in seinem an die eidgenössischen Rätthe erstatteten Bericht, das Gesuch der Nordostbahn abzulehnen.

Der Bundesrath hat das allgemeine Bauprojekt der Schmalspurbahn Landquart-Davos im Gebiet der Gemeinden Jenaz, Fideris und Luzein mit gewissen Vorbehalten genehmigt.

Die Budgetkommission wird ersucht, den im Budget 1889 eingestellten Kredit für Gewehrversuche von Fr. 30,000 auf Fr. 75,000 zu erhöhen.

Der Bundesrath wählte:

(am 6. November 1888)

als Telegraphist in Böli: Hr. Ludwig Adolf Grether, von Chaux du Milieu (Neuenburg);

(am 9. November 1888)

als Postkommis in Bellinzona: Hr. Giuseppe Correcco, von Bodio (Tessin), gew. Postkommis in Bern;

„ Telegraphistin in Moreles: Jgr. Isaline Guillat, von Lavey-Morcles (Waadt).

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1888
Date	
Data	
Seite	530-532
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.